

# Regelungen des Alltags: Eine Ehaftordnung für Pöttmes von 1596 und 1652

Wolfgang Brandner und Prof. Dr. Klaus Wolf zum 60. Geburtstag gewidmet

Jahrhundertlang herrschte im wahrsten Sinne des Wortes die Familie von und zu Gumppenberg über dem Markt Pöttmes<sup>1</sup>, bis 1848 der Staat diese enge Beziehung – auch auf Wunsch der Familie – aufhob.<sup>2</sup> Was blieb, war und ist bis heute der Großgrundbesitz und die Funktion als Arbeitgeber.

## Herrschaftsrechte von 1310 und 1324

Die Herrschaftsrechte über den Markt gehen auf das Mittelalter zurück: 1310 verliehen die oberbayerischen Herzöge und Brüder Rudolf und Ludwig IV., der spätere König und Kaiser, ihrem Gefolgsmann Heinrich I. von Gumppenberg das Hals- und Hochgericht, einen Wochenmarkt und den Wegzoll auf der Altstraße Augsburg-Neuburg a. d. Donau, die sich hier mit einer alten Ost-West-Straße von Freising nach Donauwörth schnitt.<sup>3</sup> Von Grund und Boden ist nicht die Rede. Diesen konnten die Gumppenberger erst 1553 aus Klosterbesitz erwerben.<sup>4</sup> Herzog und König Ludwig IV. der Bayer gewährte 1324 seinem Vertreter in Oberbayern (Vicedom), erneut Heinrich I. von Gumppenberg, zusätzlich das Marktrecht von Neuburg an der Donau und Aichach für die im Landgericht Rain gelegene Siedlung. Abseits des älteren, unbefestigt bleibenden Dorfes („Äußerer Markt“) um die Pfarrkirche St. Peter und Paul entstand als Folge dieser Privilegien zwischen zwei Toren mit Mauer und Graben befestigt der neue „Innere Markt“, eine typische Straßenmarktanlage mit der mittigen St. Johannes-Kirche. Im „Inneren Markt“ wurden in der Folgezeit abseits der alten Burg auf dem Berg alle herrschaftlichen Gebäude errichtet. Dort fanden neben dem Wochenmarkt auch die drei Jahrmärkte statt.



Pöttmes, Kupferstich von Matthäus Merian 1644.

1571 schloss Reichsfreiherr Georg (V.) von Gumppenberg<sup>5</sup> eine Beschreibung seiner Besitzungen und Rechte in Pöttmes in einem sogenannten Salbuch<sup>6</sup> ab, darin hielt er – in neu hochdeutscher Übertragung – für alle Zeiten fest: *Mir und meinen Erben gehören die hohe und niedere Obrigkeit, ich bestimme die Richter und den Rat. Die Ratswahl und die Marktrechnung finden jährlich zu meinem Gefallen am Dienstag nach Michaeli [29. September] statt. Das Kirchenpatronat, die Kirchenrechnung und sonstigen kirchlichen Rechte sind mein Eigentum. Die Marktrechte gehören den Gumppenbergern, die es erworben haben, und nicht denen von Pöttmes.* Deutlicher konnte man es nicht formulieren. Zu dieser Zeit bestanden im Inneren Markt 52 Hofstätten bzw. Häuser und im Äußeren Markt 41.

## Patrimonialmarkt

Mit *denen von Pöttmes* waren die leibeigenen und freien Bürger gemeint. Ihre Rechte waren stark eingeschränkt, weil ihr Ort kein landesherrlicher Markt wie Aindling, Inchenhofen, Altomünster oder Hohenwart, sondern ein sogenannter Patrimonialmarkt oder Hofmarksmarkt war. Diese hatten einen Adeligen oder ein Kloster als Marktherrn über sich und nicht direkt den Herzog bzw. Kurfürsten.<sup>7</sup> Ihre Bürgermeister saßen auch nicht im Landtag auf der Bank der Städte und gefreiten Märkte. Welche Rechte im Einzelnen besaßen die Gumppenberger? Das blutige Hochgericht ermöglichte bei sehr schweren Fällen wie Totschlag, schwerer Raub, Brandstiftung und Vergewaltigung (Notzucht) die Verhängung der Todesstrafe, die aber nur ein Scharfrichter des Landesherrn vollziehen durfte. Äußeres Zeichen dafür war der nahe Galgenberg. Mit der niederen Gerichtsbarkeit verbunden waren die sogenannte Polizeigewalt (Gewerbe- und Lebensmittelkontrolle, Brandschutz, Maß und Gewicht), die an Bürgermeister und Rat delegiert wurde, dann die Steuerveranlagung und ihre Erhebung, das Musterungsrecht bei Landesnot, die Scharwerkspflicht (Frondienste), die freiwillige Gerichtsbarkeit (Notariat, Nachlass- und Vormundschaftswesen) und das Jagtrecht. Dazu kam das Recht, Satzungen, also Gebote und Verbote, zu erlassen. Solche Satzungen, Ehaftordnungen genannt, haben sich von 1514<sup>8</sup>, 1533<sup>9</sup>, 1596<sup>10</sup> und 1652<sup>11</sup> erhalten. Man bezeichnet sie auch mit dem Oberbegriff „ländliche Rechtsquellen“.<sup>12</sup>

## Was ist eine Ehaftordnung?

Das mittelhochdeutsche Wort *ehaft* bedeutet „gesetzlich, gesetzmässig, rechtsgültig“.<sup>13</sup> Ehaften waren eigentlich Rechte und Pflichten von ländlichen Gemeinden, eine Ehaftordnung stellte demnach eine Sammlung von Normen dar. Unter Ehaften verstand man auf dem Land auch die vier Gewerbe wie Schmied, Müller, Wirt und Bader. Anton Wilhelm Ertl definiert 1687 wie folgt: *Eh-hafftgericht / ist wann man Jährlich in einem Dorf denen gesammten Unterthanen die fürnemste tauglichste Articul aus der Policey-Ordnung und was sonst wegen Befriedigung der Felder / Trieb / Trab / Blummbesuch und anders dienstlich / mit Ernst und bey Straffürgehalten wird.*<sup>14</sup> Ertl spricht davon, dass eine Dorfgemeinde jährlich zu einem Ehaftgericht<sup>15</sup> zusammenkommt, in dem den Un-